

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der am 26.03.1950 durch den Zusammenschluss vom Turnverein 1886 Birkenau und dem Turn- und Sportverein Birkenau neu gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Birkenau e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.  
Der Sitz des Vereins ist Birkenau.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Badischer Sportbund e.V. und der zuständigen Landesfachverbände Handball, Turnen, Behindertensport, Badminton, Radsport im Landessportbund Badischer Sportbund e.V..

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
  - b. die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände des Landessportbundes aus § 1.2
  - c. die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
2. Die Körperschaft (Verein) ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitgliedsarten:
  - a) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
  - b) Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - c) Ehrenmitglieder
2. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
  - b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsgremium zu beantragen.
  - c) Mit der Beitrittserklärung werden bestehende Satzungen und Ordnungen anerkannt.
  - d) Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

- e) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Vereinsgremium. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so wird das Vereinsgremium hierfür eine entsprechende Begründung geben.
  - f) Bei Wiedereintritt zählt nur das neue Eintrittsdatum. Die alte Mitgliedschaft kann durch Nachweis des Mitgliedes aufgerechnet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Auflösung des Vereins
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und satzungsmäßigen Rechte. Zum Vereinsvermögen gehörende Gegenstände (Inventar, Ausrüstung, Gelder usw.) sind unverzüglich zurückzugeben. Bei Tod eines Mitgliedes sind die Erben ebenfalls verpflichtet, das Vereinseigentum auszuhändigen.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum 31.05. und 30.11. eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin dem Vereinsgremium zugegangen sein. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der zuständigen Stelle.
6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vereinsgremium ausgeschlossen oder disziplinarisch bestraft werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich und automatisch, wenn die Zahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
7. Der Ausschließungsbeschluss erfolgt durch das Vereinsgremium; er ist mit 2/3 Mehrheit zu fassen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe einer Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung des Ältestenrates zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Der Ältestenrat entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Ältestenrates ist die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, am Übungsbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins, unter Berücksichtigung der Richtlinien der Abteilungen, teilzunehmen. In Übungsstunden kann die Teilnehmerzahl aus Platz- oder anderen Gründen beschränkt sein.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Geschehen des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens vermeiden bzw. verhindern. Den Anordnungen des vom Verein eingesetzten Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht. Festlegungen im BGB sind zu beachten.
4. Ehrungen im Verein regelt eine Ehrenordnung, die vom Vereinsgremium erlassen wird.
5. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. das Vereinsgremium
  3. der Vorstand gem. § 26 BGB
  4. der Ältestenrat

## **§6**

### **Vergütung für Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft das Vereinsgremium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Vereinsgremium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Vereinsgremium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins die Möglichkeit auf Erstattung von Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vereinsgremium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 7** **Vereinsgremium**

1. Das Vereinsgremium besteht aus je einem Sprecher der Sportabteilungen (derzeit männlicher Handball, weiblicher Handball, Gesundheitssport, Badminton, Radsport) und je einem Sprecher der administrativen Ressorts (derzeit Finanzen, Verwaltung, Marketing - Änderungen möglich)
2. Das Vereinsgremium regelt die Geschäfte des Vereins und sorgt für deren ordnungsmäßigen Ablauf. Es ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet. Die Mitglieder entscheiden über die Entlastung des Vereinsgremiums auf der Mitgliederversammlung.
3. Es tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsgremiumsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vereinsgremiumsmitgliedes ist das Vereinsgremium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Das Vereinsgremium kann für die Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.
5. Die Amtszeit beträgt drei Jahre

## **§ 8** **Der Vorstand gem. §26 BGB**

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens zwei Mitglieder aus dem Vereinsgremiums, die vom Vereinsgremium gewählt werden.
2. Jeder der beiden Vorstände hat im Außenverhältnis Einzelvertretungsbefugnis.
3. Vereinsgeschäfte des Vorstandes, die einen Wert von 5.000,- € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsgremiums.

## **§ 9** **Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre dem Verein und aktuell nicht dem Vereinsgremium angehören. Ehrenvorsitzenden gehören dem Ältestenrat automatisch an.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
4. Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
5. Die Aufgaben des Ältestenrates sind:
  - a) Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen an das Vereinsgremium, gemäß den Bestimmungen der Ehrenordnung.
  - b) Unterbreitung von Änderungsvorschlägen zur Ehrenordnung an das Vereinsgremium

- c) Durchführung von Schlichtungs- und Ausschlussverfahren
6. Der Ältestenrat tritt nur bei Bedarf zusammen.
  7. Die Einberufung erfolgt durch seinen Vorsitzenden.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Zu ihren Aufgaben gehören:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vereinsgremiums
  - d) Wahl des Vereinsgremiums  
des Ältestenrates und  
der Kassenprüfer  
(Wiederwahl ist zulässig)
  - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
  - g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
  - h) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die vereinseigene Homepage ([www.tsv-birkenau.de](http://www.tsv-birkenau.de)). Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung mitgeteilt werden. Sonstige Anträge sind dem Vereinsgremium spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen, anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein, sie können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vereinsgremiums geleitet. Sie ist in jedem Falle (vorbehaltlich § 17 der Satzung) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss bestehend aus Wahlleiter, Beisitzer und Schriftführer. Dieser Wahlausschuss führt dann die Entlastung des Vereinsgremiums und die Neuwahl des Vereinsgremiums durch. Kassenprüfer können nur zweimal hintereinander gewählt werden.
6. Das Vereinsgremium bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
7. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In das Protokoll kann jedes Mitglied Einsicht nehmen.
9. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 1 Abs.3) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 11** **Die Abteilungen**

1. Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten erfolgt in den Abteilungen.
2. Neuerrichtung und Auflösung von Abteilungen bestimmt das Vereinsgremiums.
3. Die Abteilung wird von einem Führungsteam, das sich aus Mitgliedern der Abteilung bildet, verwaltet. Das Führungsteam sollte aus mindestens zwei Abteilungsmitgliedern bestehen.
4. Die Aufgaben des Führungsteams sind:
  - a) Der ordnungsgemäße Ablauf des Sportbetriebes in der Abteilung
  - b) Die ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung
  - c) Vertretung der Abteilung beim jeweiligen Fachverband des badischen Sportbundes
5. Das Führungsteam der Abteilung ernennt aus seinen Reihen einen Sprecher, der die Abteilung gegenüber dem Gesamtverein vertritt. Dieser wird durch Wahl ins Vereinsgremium durch die Mitgliederversammlung bestätigt
6. Verhandlungen und Geschäfte mit Sportbund und Gemeinde können nur nach vorheriger Absprache mit dem Vereinsgremium getätigt werden.

## **§ 12** **Kassenwesen**

1. Der Vorstand mit dem Sprecher des Ressorts Finanzen verantwortet die Kasse des Vereins und stellt eine ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben sicher. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen. Er ist berechtigt Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten.
2. Am Ende eines Kalenderjahres wird von mindestens zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung benannt worden sind, eine Kassenprüfung der Vereinskassen vorgenommen. Diese legen dann bei der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor. Sie haben auch das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins in unregelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

## **§ 13** **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus der Grundgebühr sowie dem Beitrag der Abteilung, in der das Mitglied sich betätigt, zusammen.

2. Über die Grundgebühr und über den Abteilungsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Mitglieder können beim Vereinsgremium Beitragsermäßigung beantragen, wenn sie folgenden Personengruppen angehören:
  - a) Grundwehr- bzw. Ersatzdienstleistende (beitragsfrei)
  - b) Rentner
  - c) Schwerbehinderte und Schwerbeschädigte
  - d) Schüler, Auszubildende und Studenten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
4. Das Vereinsgremium kann Beträge / Gebühren für besondere Angebote und Leistungen, für die Benutzung von Sondereinrichtungen und für Verwaltungsaufgaben (z.B. Aufnahme-, Mahngebühr) festsetzen.

#### **§ 14** **Geschäftsordnung**

Neben dieser Satzung wird vom Vereinsgremium eine Geschäftsordnung erlassen, Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder im Vereinsgremium. Die Geschäftsordnung gilt nicht als Teil der Satzung.

#### **§ 15** **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsgremiums ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 16** **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Badischen Sportbund (BSB) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Badischen Sportbund ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BSB zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Vereinsgremium Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewahren. Dies gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

### **§17** **Haftung**

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Schäden, die ein Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen erleidet, haftet der Verein nur im Rahmen einer Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

### **§ 18** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Die Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (Verein) an die Gemeinde Birkenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19** **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2023 beschlossen und tritt in geänderter Fassung nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Birkenau, den 24.11.2023  
Gez. Werner Karnoll, Paul Böhm